

Satzung

über die Ehrung verdienter Personen durch die Gemeinde Nassereith und Regelung im Ablebensfall eines Auszeichnungsträgers

I.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, Personen, die sich um die Gemeinde Nassereith verdient gemacht haben, durch Ehrungen auszuzeichnen. Die Ehrungen begründen weder Sonderrechte noch Sonderpflichten. Auf eine Ehrung besteht kein Rechtsanspruch.

Eine Ehrung erlischt, wenn der Geehrte wegen einer strafbaren Handlung, die nach § 9 der Tiroler Gemeindevahlordnung 1994, idGF., zum Ausschluss vom Wahlrecht führt, rechtskräftig verurteilt worden ist.

Erläuterung:

Die Verleihung von Ehrungen ist nicht auf die Gemeindebewohner beschränkt. Die Art der Ehrung ist im Gesetz nicht festgelegt. Der Gemeinderat kann daher eine Ehrung etwa durch Überreichung eines Bildes, Benennung einer Straße, Verleihung einer Urkunde, eines Ehrenzeichens oder Ehrenringes oder durch Verleihung der Ehrenbürgerschaft beschließen.

Die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde vergeben kann, ist die Ernennung zum Ehrenbürger. Mit der Verleihung der Ehrenbürgerschaft sind keine über die Ehrung hinausgehende Rechte und Pflichten der Gemeinde gegenüber verbunden.

II. Ehrenbürgerschaft der Gemeinde Nassereith gem. § 14 der Tiroler Gemeindeordnung 2001

Personen, die sich um die Gemeinde Nassereith in öffentlichem oder privatem Wirken besonders verdient gemacht haben, die das Ansehen der Gemeinde nach außen hin gestärkt und das Wohl der Gemeindebürger in besonderem Maße gefördert haben, kann der Gemeinderat die Ehrenbürgerschaft verleihen.

Über die Verleihung der Ehrenbürgerschaft ist eine Urkunde auszustellen, die vom Gemeindevorstand zu unterzeichnen ist. Weiters wird als äußeres Zeichen dieser Ehrenbürgerschaft ein Ehrenring (Ausführung in Gold, Lagenstein in Gold m. Gemeindegewappen und Gravur „Ehrenbürger - Gemeinde Nassereith“ überreicht. Auf der Innenseite des Ehrenrings wird das Verleihungsdatum eingraviert. Der Ehrenring wird am linken Ringfinger getragen.

III. Ehrenring der Gemeinde Nassereith

Zur Würdigung besonderer Verdienste um die Gemeinde Nassereith kann der „Ehrenring der Gemeinde Nassereith“ verliehen werden.

Der Ehrenring der Gemeinde Nassereith wird an Personen verliehen, die sich um die Gemeinde in öffentlichem oder privatem Wirken besondere Verdienste erworben oder im Interesse der Gemeinde besonders in kultureller, wirtschaftlicher oder sozialer Hinsicht geleistet haben.

Der Ehrenring ist aus Gold gearbeitet. Auf dem Lagenstein (Ausführung in Silber) ist das Gemeindegewappen der Gemeinde Nassereith sowie der Text „Ehrenring der Gemeinde Nassereith“ eingraviert. Auf der Innenseite des Ehrenringes ist das Verleihungsdatum eingraviert. Über die Verleihung des Ehrenringes ist eine Urkunde auszustellen, die vom Gemeindevorstand zu unterzeichnen ist. Der Ehrenring wird am linken Ringfinger getragen.

IV. Ehrenzeichen der Gemeinde Nassereith

Zur Würdigung besonderer Leistungen um die Gemeinde Nassereith kann das „Ehrenzeichen der Gemeinde Nassereith“ verliehen werden.

Das Ehrenzeichen der Gemeinde Nassereith wird an Personen verliehen, die durch ihr bisheriges Verhalten in öffentlichem oder privatem Wirken das Wohl und Ansehen der Gemeinde auf irgendeinem Gebiet maßgeblich gefördert haben. Insbesondere wird es an Personen verliehen, die auf politischem, sozialem, kulturellem, wirtschaftlichem oder wissenschaftlichem Gebiet sowie im öffentlichen oder privaten Leben besondere Leistungen vollbracht haben.

Das Ehrenzeichen ist wie folgt gearbeitet: Gravur: „Für besondere Verdienste – Die Gemeinde Nassereith“ (Muster lt. Anlage 1), Ausführung Silber 925, echt vergoldet) Farbflächen in Feueremail.

Auf der Rückseite des Ehrenzeichens sind die laufende Nummer und das Verleihungsdatum eingraviert. Das Ehrenzeichen der Gemeinde Nassereith wird an der linken Rockseite in Brusthöhe getragen. Über die Verleihung des Ehrenzeichens ist eine Urkunde auszustellen, die vom Gemeindevorstand zu unterzeichnen ist.

V. Allgemeines

1. Die Gesamtzahl der Ehrenbürger der Gemeinde Nassereith darf die Zahl FÜNF, die der Träger des Ehrenringes die Zahl FÜNF und die der Träger des Ehrenzeichens die Zahl ZEHN nicht übersteigen.

2. Im Gemeindeamt wird ein Verzeichnis über die verliehenen Ehrungen mit Anmerkung der laufenden Nummer, des Namens, des Geburtsdatums sowie des

Verleihungsbeschlusses geführt und eine Zweitschrift der Verleihungsurkunde aufbewahrt.

3. Zum Tragen des Ehrenringes und des Ehrenzeichens sind nur Beliehene berechtigt.

4. Ehrenbürger, Träger des Ehrenringes und Träger des Ehrenzeichens der Gemeinde Nassereith erhalten anlässlich der Verleihung der jeweiligen Auszeichnung ein Sparbuch mit einer Einlage von € 1.000,00 überreicht. Das Sparbuch wird auf den Namen des Beliehenen zur freien Verwendung ausgestellt.

VI.

Regelung im Ablebensfall eines Auszeichnungsträgers

Im Falle des Ablebens eines Inhabers einer Auszeichnung der Gemeinde Nassereith nach II - IV gilt für das Verständigen von Ehrengästen, das Beflaggen, die Einschaltung von Todesanzeigen in Printmedien, die Besorgung von Ehrenkränzen oder Blumenschmuck, die Beerdigung, Sargbegleitung, Grabrede und Totenmahl sowie sonstiger mit der Beerdigung des Auszeichnungsträgers in Zusammenhang stehender Aufgaben und Aufwendungen folgendes:

1) Tod eines Ehrenbürgers

- a. Der Amtsleiter hat in Absprache mit dem Bürgermeister den Landeshauptmann, den Bezirkshauptmann, den Gemeinderat von Nassereith sowie weitere Persönlichkeiten und Institutionen vom Ableben des Ehrenbürgers zu verständigen.
- b. Das Gemeindehaus ist mit einer schwarzen Fahne zu beflaggen. Dies hat der Amtsleiter zu veranlassen.
- c. In der Tiroler Tageszeitung ist eine Anzeige in der Größe von 14 x 10 cm zu inserieren. Die Einschaltung hat der Amtsleiter in Absprache mit dem Bürgermeister und möglichst mit den betroffenen Vereinen auf Kosten der Gemeinde zu veranlassen.
- d. Der Amtsleiter hat auf Kosten der Gemeinde einen Ehrenkranz mit Schleife "In ehrenvoller Erinnerung an den Ehrenbürger der Gemeinde Nassereith", zu bestellen und den Transport an den Friedhof zu veranlassen. Die Kranzträger sind vom Amtsleiter im vornhinein einzuteilen.
- e. Zur Beerdigung sind die Musikkapelle und die Schützenkompanie um Teilnahme und Mitwirkung zu ersuchen. Alle übrigen Vereine sind um Mitwirkung durch Entsendung einer Fahnenabordnung zu ersuchen. Diese Verständigungen sind vom Amtsleiter durchzuführen.
- f. Die Sargbegleitung bzw. Sargträger sollen in Absprache mit den Angehörigen bestellt werden. Der Bürgermeister hat hier Rücksprache mit den Angehörigen zu halten.
- g. Die Grabrede wird vom Bürgermeister gehalten.
- h. In der Gemeindezeitung soll in der dem Todesfall folgenden Ausgabe ein Nachruf veröffentlicht werden.

- i. Die Gemeinde Nassereith übernimmt die Kosten für die Verpflegung der teilnehmenden Vereine, wobei diese Kostenübernahme für jeden dieser Teilnehmer ein ortsübliches, einfaches Essen und zwei Getränke umfasst.
Die Kosten der Verpflegung für Gemeinderäte und Ehrengäste werden von der Gemeinde Nassereith getragen.
Welche Ehrengäste und Organisation im Anlassfall in den Genuss dieser Kostenübernahme kommen, legt der Bürgermeister und Vizebürgermeister gemeinsam und einstimmig fest.

2) Tod eines Ehrenringträgers

- a. Der Amtsleiter hat in Absprache mit dem Bürgermeister, den Bezirkshauptmann, den Gemeinderat von Nassereith sowie weitere Persönlichkeiten und Institutionen vom Ableben des Ehrenringträgers zu verständigen.
- b. Das Gemeindehaus ist mit einer schwarzen Fahne zu beflaggen. Dies hat der Amtsleiter zu veranlassen.
- c. In der Tiroler Tageszeitung ist eine Anzeige in der Größe von 14 x 8 cm zu inserieren. Die Einschaltung hat der Amtsleiter in Absprache mit dem Bürgermeister und möglichst mit den betroffenen Vereinen auf Kosten der Gemeinde zu veranlassen.
- d. Der Amtsleiter hat auf Kosten der Gemeinde einen Ehrenkranz mit Schleife "In ehrenvoller Erinnerung an den Ehrenringträger der Gemeinde Nassereith" zu bestellen und den Transport an den Friedhof zu veranlassen. Die Kranzträger sind vom Amtsleiter im vornhinein einzuteilen.
- e. Zur Beerdigung sind die Musikkapelle und die Schützenkompanie und die übrigen Vereine um Mitwirkung durch Entsendung einer Fahnenabordnung zu ersuchen. Diese Verständigungen sind vom Amtsleiter durchzuführen.
- f. Die Sargträger sollen in Absprache mit den Angehörigen bestellt werden.
- g. Die Grabrede wird vom Bürgermeister gehalten.
- h. In der Gemeindezeitung soll in der dem Todesfall folgenden Ausgabe ein Nachruf veröffentlicht werden.
- i. Die Gemeinde Nassereith übernimmt die Kosten für die Verpflegung der teilnehmenden Vereine und Abordnungen, wobei diese Kostenübernahme für jeden dieser Teilnehmer ein ortsübliches, einfaches Essen und zwei Getränke umfasst.
Die Kosten der Verpflegung für Gemeinderäte und Ehrengäste werden von der Gemeinde Nassereith getragen.
Welche Ehrengäste und Organisation im Anlassfall in den Genuss dieser Kostenübernahme kommen, legt der Bürgermeister und Vizebürgermeister gemeinsam und einstimmig fest.

3) Tod eines Ehrenzeichenträgers

- a. Der Amtsleiter hat in Absprache mit dem Bürgermeister den Gemeinderat von Nassereith sowie weitere Persönlichkeiten und Institutionen vom Ableben des Ehrenzeichenträgers zu verständigen.

- b. Das Gemeindehaus ist mit einer schwarzen Fahne zu beflaggen. Dies hat der Amtsleiter zu veranlassen.
- c. In der Tiroler Tageszeitung ist eine Anzeige in der Größe von 14 x 5 cm zu inserieren. Die Einschaltung hat der Amtsleiter in Absprache mit dem Bürgermeister und möglichst mit den betroffenen Vereinen auf Kosten der Gemeinde zu veranlassen.
- d. Der Amtsleiter hat auf Kosten der Gemeinde einen Ehrenkranz mit Schleife "In ehrenvoller Erinnerung an den Ehrenzeichenträger der Gemeinde Nassereith", zu bestellen und den Transport an den Friedhof zu veranlassen. Die Kranzträger sind vom.

Zur Beerdigung ist eine Abordnung der Musikkapelle sowie eine Fahnenabordnung der Schützenkompanie zu bestellen. Diese Verständigungen sind vom Amtsleiter durchzuführen.

- f. Die Grabrede wird vom Bürgermeister gehalten.
- g. In der Gemeindezeitung soll in der dem Todesfall folgenden Ausgabe ein Nachruf veröffentlicht werden.
- h. Die Gemeinde Nassereith übernimmt die Kosten für die Verpflegung der teilnehmenden Vereine und Abordnungen, der teilnehmenden Gemeinderäte und Ehrengäste, wobei diese Kostenübernahme für jeden dieser Teilnehmer ein ortsübliches, einfaches Essen und zwei Getränke umfasst. Welche Ehrengäste und Organisation im Anlassfall in den Genuss dieser Kostenübernahme kommen, legt der Bürgermeister und Vizebürgermeister gemeinsam und einstimmig fest.

VII. Sonstiges

Der Gemeinderat hat bei der Erstellung eines jeden Jahresbudgets einen fiktiven Betrag, der zumindest die voraussichtlichen Kosten des Begräbnisses eines Ehrenbürgers umfasst, zu veranschlagen.

Die Bestimmungen des Pkt. VI dieser Satzung finden im Übrigen auch für den Fall des Ablebens des aktiven Bürgermeisters, des Vizebürgermeisters, eines aktiven Gemeinderates sowie eines Altbürgermeisters Anwendung.

Der aktive Bürgermeister ist einem Ehrenbürger, der Vizebürgermeister einem Ehrenringträger, ein Gemeinderat einem Ehrenzeichenträger und ein Altbürgermeister einem Ehrenringträger gleichzustellen.

Diese Satzung tritt mit Gemeinderatsbeschluss v. 07. Februar 2017 in Kraft!

Nassereith, am 08.02.2017

Der Bürgermeister

Kröll Herbert



kundgemacht, am 08.02.2017
abgenommen, am 23.02.2017